

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Langeneß
am 27. April 2021
in der Gaststätte „Hilligenley“, Langeneß

Beginn: 20.05 Uhr
Ende: 23.10 Uhr

Teilnehmer: Heike Hinrichsen
Melf Boysen
Bahne Hinrichsen
Britta Johannsen
Honke Johannsen
Malte Karau
Ulrich Wittkopp

Es fehlt entschuldigt: -

Von der Verwaltung: Sönke Lorenzen (Protokollführer)

Zuhörer/innen: -

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen am 02.02.21 und 22.03.21
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung
5. Anfragen aus der Öffentlichkeit
6. Beratung und Beschlussfassung über Vertragsanpassungen des Vertrages über Beihilfen für Schülerinnen und Schüler der Inseln und Halligen zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland (Nordfrieslandstipendium)
7. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Hauptsatzung (Anlage)
8. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Entschädigungssatzung (Anlage)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Veränderung/Anpassung der Hebesätze der Gemeinde (Anlage)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Umwandlung der Kindertagesstätte in eine Kindertagespflegeeinrichtung (Anlage wird nachgereicht)
11. Bericht aus der Biosphäre
12. Anfragen aus der Gemeindevertretung
13. Personal -, Grundstücks – und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Es ist beabsichtigt den TOP 13 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen.

Zu TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Heike Hinrichsen begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest. Sie beantragt die TO um den TOP neu 6 (Berichte aus den Ausschüssen) zu erweitern und den TOP 11 (Bericht aus der Biosphäre) zu streichen. Weiterhin beantragt sie den TOP 13 (Personal -, Grundstücks – und Organisationsangelegenheiten -einschl. Vergaben-) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und ggf. Beschlüsse zu fassen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch und die TO wird **einstimmig** beschlossen.

Zu TOP 2. Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen am 02.02.21 und 22.03.21

Einwendungen gegen die Niederschriften vom 02.02.21 und 22.03.21 liegen nicht vor. Diese gelten damit als genehmigt.

Zu TOP 3. Bericht der Bürgermeisterin

Siehe beigefügten Bericht.

Zu TOP 4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung

Siehe beigefügten Bericht.

Zu TOP 5. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Es ist keine Öffentlichkeit anwesend.

Zu TOP 6. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Schule, Bildung und Soziales: Britta Johannsen über die Ausschusssitzung am 07.04.21. Im Schulgesetz wurde der folgende Paragraph neu aufgenommen:

§ 46 Halligschulen

Auf den Halligen werden in eigenständigen Unterrichtseinrichtungen schulpflichtige Kinder in einer Lerngruppe bis zur Jahrgangsstufe neun unterrichtet (Halligschulen). Die Aufnahme in die Lerngruppe führt zur Begründung eines Schulverhältnisses nach § 21 Abs. 1. Die für die Grundschule und die Gemeinschaftsschule geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach § 126 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Eine Halligschule ist zur Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Abschlüssen berechtigt, soweit durch die Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an der Unterrichtsgestaltung und dem Prüfungsverfahren die Anforderungen an Abschlüsse der Sekundarstufe I erfüllt werden können.

Nach einem Gespräch mit der Schulrätin ist der Ausschuss grds. mit der sog. „Mutterschulenregelung“ mit der Herrendeichschule auf Nordstrand einverstanden. Allerdings sollte die Halligschule auf Langeneß ihren Namen behalten.

Für den Spielplatz wurde schon eine neue Rutsche ausgesucht, kann aber wegen des nicht genehmigten Haushaltes nicht beschafft werden.

Weiterhin wurde im Ausschuss über die Umwandlung der Kindertagesstätte in eine Kindertagespflegeeinrichtung gesprochen und eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung gegeben.

Kultur- und Tourismusausschuss: Malte Karau berichtet, dass das Interesse der Vermieter an der Modelregion teilzunehmen noch nicht sehr groß ist.

Ab dem 01.05.21 gilt für die Fähren wieder der Sommerfahrplan.

Er wirft die Frage auf, wie grds. die Testung der Wattwanderer und der Tagestouristen auf der Hallig erfolgen soll. Hierzu soll sich das Tourismusbüro an den Kreis Nordfriesland wenden, um eine entspr. Aussage zu bekommen.

Am 29.04.21 wird die Gemeindepflege eine Schulung zum Thema „Covid 19-Test“ für Vermieter/innen anbieten.

Bau-, Straßen-, Wegeausschuss: Honke Johannsen berichtet, dass das Lehrerhaus nach dem Brand gereinigt wurde. Einige Arbeiten sind noch notwendig. Der Brand wird als Versicherungsschaden abgewickelt.

Zu TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über Vertragsanpassungen des Vertrages über Beihilfen für Schülerinnen und Schüler der Inseln und Halligen zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland (Nordfrieslandstipendium)

Nach kurzer Beratung beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig** die als Anlage beigefügte Änderung zum Vertrag über Beihilfen für Schülerinnen und Schüler der Inseln und Halligen zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland (Nordfrieslandstipendium). Die Bürgermeisterin wird ermächtigt den Vertrag zu unterschreiben.

Zu TOP 8. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Hauptsatzung (Anlage)

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die folgende Hauptsatzung.

Hauptsatzung der Gemeinde Langeneß Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom xx.xx.xxxx folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Langeneß erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landeswappen mit der Umschrift „Gemeinde Langeneß, Kreis Nordfriesland“.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

§ 2 a

Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder behindert, können die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 2 TVÖD
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt

6. Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000 €
7. Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 500 €
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatlichen Mietzins 500 € nicht übersteigt
9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
11. Annahme von Erbschaften
12. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
13. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch sowie nach der Landesbauordnung
15. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Husum ist im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Pellworm zuständig und kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der Gemeinde Langeneß bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen und Begleitung der Arbeit der Ausschüsse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung (z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes)
 - Beratung für hilfeschuchende Frauen
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Fraueninitiativen, Verbänden und Organisationen, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 - Entwicklung und Anregung von Maßnahmen, um berufliche und soziale Situationen von Frauen zu verbessern
 - Mitwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen Einstellungen und Höhergruppierungen innerhalb der Gemeinde und Anhörung bei Personalentscheidungen
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Husum.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben frühzeitig so zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonst. Stellungnahmen

berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 und 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

davon:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

3 Bürgerinnen und Bürger, die der

Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen,

Deich- und Brückenwesen,

Lorenangelegenheiten

Bauleitplanungen

Sonstige städtebauliche Satzungen

Verträge für vorhabenbezogene

Bebauungspläne

Städtebauliche Verträge

Hoch- und Tiefbau

Küsten- und Hochwasserschutz

Wasserversorgung und Entsorgung

Stellplätze

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

davon:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

2 Bürgerinnen und Bürger, die der

Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Schulwesen

Förderung und Pflege des Sports

Kita

Vereinswesen

Wohnungswesen

d) Kultur- und Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

davon:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

2 Bürgerinnen und Bürger, die der

Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Tourismuswesen

Kultur- und Gemeinschaftswesen

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.
- (5) Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Maßnahmen Maßnahmenbetreuer benennen. Der Maßnahmenbetreuer berichtet dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht und die durch den Maßnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

§ 6

Gemeindevertretung

(zu beachten: § 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist

offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohnern
3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. Das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern (zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € nicht überschreiten. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500 € im Monat nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungsermächtigungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten (Zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschriften, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder

werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden von der Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln auf der Ketelswarf, Langeneß bekannt gemacht soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1
- (4) Verfahrenstechnisch erforderliche digitale Bekanntmachungen aus dem Fachbereich Bauverwaltung werden zusätzlich auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland/Bauverwaltung des Amtes Pellworm verlinkt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.04.2006, zuletzt geändert durch Satzung am 28.11.2019, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom xx.xx.xxxx erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Langeneß, den xx.xx.xxxx

Heike Hinrichsen
Bürgermeisterin

Zu TOP 9. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Entschädigungssatzung (Anlage)

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die folgende Entschädigungssatzung.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Langeneß

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeinde Langeneß vom xx.xx.xxxx folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Die für die Gemeinde Langeneß tätigen Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 GO.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- 1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2) Eine Jubiläumszuwendung wird in Anwendung des § 24 Abs. 6 GO gezahlt.

§ 3 Stellvertretung

Die Vertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung bei Verhinderung der/des Bürgermeisters/in für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt 15,--€ pro Vertretungstag.

§ 4 Sitzungsgeld für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Ausschussmitglieder

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten im Auftrag für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach Entschädigungsverordnung.

§ 5 Sonstige Sitzungsgelder

Sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die im Auftrag der Gemeinde Langeneß tätig werden, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Tätigkeit anlassbezogen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach Entschädigungsverordnung

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- 1) Ehrenbeamte innen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- 2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfall Entschädigung je Stunde beträgt 25 €, je Tag 100 €.
- 3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 4) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger bis zu einem Stundensatz von höchstens 10 € gesondert erstattet.

§ 7

Reisekosten

Personen nach § 6 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamte (m/w/d) des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Wehrführung

Die Wehrführung und die Stellvertretung erhalten die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF).

§ 9

Schiedsamt

- (1) Die Schiedspersonen erhalten für die Benutzung ihrer Privaträume, für Beleuchtung, Heizung, Reinigung sowie für Abnutzung von Einrichtungsgegenständen, für die Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung) und Postgebühren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €, die Stellvertretenden erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Nicht darunter fallen Reise- und Schulungskosten beim Besuch von Lehrgängen.
- (2) Die der Gemeinde zustehenden anteiligen Schiedsamtsgebühren sind von den Schiedspersonen abzuführen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Langeneß ist befugt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹ i.V.m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Feststellung, Bearbeitung und Erfüllung von Entschädigungsansprüchen nach dieser Satzung.

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Name
- Vorname(n),
- Anschrift,
- Geburtsdatum
- Bankverbindung für die Auszahlung der Entschädigungen
- Höhe, Fälligkeit und Zahlungstermin der Entschädigungen
- Bekleidetes Amt
- Zeitraum der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Zeiträume der Vertretungen
- Teilnahme an Sitzungen
- Angaben zur Zahlung von Kleidergeld
- Angaben für die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- Angaben zum entgangenen Arbeitsverdienst
- Angaben zur Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige
- Angaben zur Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
- Angabe zum Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der betroffenen Person.

- (2) Folgende Daten werden an das Finanzamt und an Sozialversicherungsträger (nur AvST über Abrechnungsprogramm) übermittelt:
 - Name

- Vorname
- Anschrift
- Bekleidetes Amt
- Entschädigungsgrund

(3) Die Daten werden 1 Jahr nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit dem öffentlichen Archiv angeboten. Eine Löschung oder Vernichtung der Daten ist erst zulässig, nachdem die Unterlagen öffentlichen Archiven angeboten worden sind und die Unterlagen als nicht archivwürdig abgelehnt worden sind

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Langeneß, den xx.xx.xxxx

Heike Hinrichsen
Bürgermeisterin

Zu TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Veränderung/Anpassung der Hebesätze der Gemeinde (Anlage)

Die Vorsitzende erläutert die Beschlussvorlage. Anlass ist das Schreiben des Innenministeriums vom 14.05.19.

Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig** die Hebesätze der Gemeinde im Jahr 2021 nicht zu verändern.

Zu TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Umwandlung der Kindertagesstätte in eine Kindertagespflegeeinrichtung

Aufgrund der Kita-Reform und der damit verbundenen gesetzlichen Änderungen, kann die kindergartenähnliche Einrichtung auf Langeneß in der jetzigen Form nicht weiterbetrieben werden. Um einen Weiterbetrieb zu ermöglichen, müsste umfangreiche personelle und bauliche Veränderungen durchgeführt werden, die nicht geleistet werden können. Da die Einrichtung zur Zeit ruht, wäre eine Neuausrichtung zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuss für Schule, Bildung, Arbeit und Soziales der Gemeindevertretung die Umwandlung der Kindertagesstätte in eine Kindertagespflegeeinrichtung.

Die Gemeinde Langeneß beschließt **einstimmig** die Umwandlung der Kindertagesstätte in eine Kindertagespflegeeinrichtung. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Antrag beim Kreis Nordfriesland zu stellen.

Zu TOP 12. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Es wird die Frage gestellt, ob Kinderspielplätze in Pandemiezeiten weiterhin geöffnet werden dürfen. Die Verwaltung wird dies in Erfahrung bringen.

Es wurden 2 neue Wanderpforten bestellt und geliefert. Es werden auch neue Badetreppen benötigt (2 in 2021 und 1 in 2022). Aufgrund der Haushaltslage kann zur Zeit aber nur 1 beschafft werden.

Der Eigentümer der Bandixwarft hat von der Bauverwaltung noch keine Antwort zu seinem Bauvorhaben bekommen. Die Bürgermeisterin klärt dies ab.

Die Zuwegungen zu den Badeplätzen werden angesprochen. Speziell der Stöckerweg auf Ketelswarft ist in keinem guten Zustand. Es wird angeregt alle Zuwegungen zu kontrollieren. Das Thema wird an den Tourismusausschuss verwiesen.

Ende öffentlicher Teil der GV Langeneß am 27.04.2021, um 21.40 Uhr